

Art. 202 Abs. 6 (neu) und 7 (neu)

⁶ Der Regierungsrat kann Ortsgemeinden durch Regierungsratsbeschluss verpflichten, einen Sanierungszuschlag von höchstens 20 Prozent auf ausgeschütteten Gewinnen von Kapitalgesellschaften zu erheben. Den ausgeschütteten Gewinnen sind gleichgestellt 70 Prozent der gewinnsteuerlich relevanten Gewinne einer Zweigniederlassung.

⁷ Der Regierungsrat bestimmt die Verteilung des Ertrages aus der Sanierungssteuer auf die Ortsgemeinde, welche den Zuschlag erhebt, den Ausgleichsfonds für Ortsgemeinden und den Kanton.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Aenderung.

§ 4 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2005

1. Absetzung des Traktandums bei Annahme der Aenderung des Steuergesetzes (Art. 2 Abs. 2)

Wird der unter § 3 vorgeschlagenen Aenderung betreffend der Festsetzung des Steuerfusses (Art. 2 Abs. 2 Steuergesetz) zugestimmt, erübrigt sich das Festsetzen des Steuerfusses für das Jahr 2005, und § 4 wird der Landsgemeinde nicht zum Entscheid unterbreitet. Den Steuerfuss für das Jahr 2005 hätte die Landsgemeinde des Jahres 2005 zu bestimmen.

2. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2005 (bei Ablehnung der Aenderung von Art. 2 Abs. 2 Steuergesetz)

Wird dem Aenderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 2 Steuergesetz nicht zugestimmt, ist der Steuerfuss für das Jahr 2005 festzusetzen. – Der Voranschlag für das laufende Jahr sieht in der Laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss von rund 33,7 Millionen Franken und die Investitionsrechnung eine Zunahme der Nettoinvestitionen von 28 Millionen Franken vor. Unter Berücksichtigung von Abschreibungen von 15,8 Millionen Franken ergibt sich im Voranschlag 2004 ein Finanzierungsfehlbetrag von rund 45,9 Millionen Franken. Der prognostizierte Selbstfinanzierungsgrad ist negativ.

Der Landrat beantragt in diesem Fall der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2005 auf 95 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 4 Prozent der einfachen Staatssteuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden wie folgt zu verwenden:

- 3 Prozent der einfachen Staatssteuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Gesamtanierung des Kantonsspitals;
- 0,5 Prozent der einfachen Staatssteuer für die Gesamterneuerung des Sportzentrums Glarner Unterland (SGU);
- 0,5 Prozent der einfachen Staatssteuer für den Neubau der Mensa und für die Sanierung des Hauptgebäudes der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule Ziegelbrücke.

Vorbemerkungen zu den §§ 5–13

Budget und Finanzplan 2004/2007 zeigen eine schlechte Entwicklung der Finanzlage des Kantons Glarus auf. Ohne Sanierungsmassnahmen würde die Verschuldung in den vier Finanzplanjahren um jährlich durchschnittlich 57 Millionen Franken zunehmen. Der Regierungsrat schnürte daher ein umfassendes, einschneidendes Sparpaket, welches alle Bereiche betrifft und einen Leistungsabbau zur Folge haben wird. Trotz dieser Sparmassnahmen verbleibt ein Finanzierungsfehlbetrag von jährlich etwa 30 Millionen Franken in der Finanzplanperiode. Der Landrat verabschiedete zusammen mit dem Voranschlag 2004 diesen rund 90 Punkte umfassenden Sparmassnahmenkatalog und wies den Finanzplan zurück.

1. Zuständigkeit Landsgemeinde (elf Massnahmen; Verbesserung 2,22 Mio. Fr.)

- Aenderung Gewinnverteilung Glarner Kantonalbank (450'000 Fr.)
- Reduktion Subventionssatz bei Heimbauten von 30 auf 20 Prozent (700'000 Fr.)
- Aenderung Bildungsgesetz (Einführung von Schulgeldern, Verzicht auf Kostenbeteiligung von Zahnbehandlungen, Verzicht auf Beiträge an familienergänzende Betreuungsangebote; 450'000 Fr.)
- Einführung einer Gebühr für Baugesuche (300'000 Fr.)
- weitere Massnahmen (Abschaffung Viehversicherung, Streichen Verwaltungskostenbeitrag an Gemeindearbeitsämter, Aufhebung Gesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse, Wegfall Beiträge Gewässerschutz und Umweltschutz; 326'000 Fr.)

2. Zuständigkeit Landrat (acht Massnahmen; Verbesserung 7,14 Mio. Fr.)

- Abschaffen unentgeltliche Beerdigung (420'000 Fr.)
- Reduktion Prämienverbilligung Krankenkassen (1,75 Mio. Fr.)
- Aufschub der zweiten Hälfte der Reallohnerhöhung bei den Lehrpersonen (1,1 Mio. Fr.; Schulgemeinden 700'000 Fr.)
- Kürzung Leistungsabgeltung beim Spital ohne Leistungsabbau (3,2 Mio. Fr.)
- Kürzung Kantonsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse um 2 Prozent (460'000 Fr.; betr. Personal Kanton und Kantonsspital s. 5., Sparmassnahmen im Personalbereich)
- weitere Massnahmen (Kürzungen Musikschule, Spitex; 210'000 Fr.)

Der Landrat hat die in seine Kompetenz fallenden Massnahmen bereits beschlossen und umgesetzt.

3. Zuständigkeit Regierungsrat (20 Massnahmen; Verbesserung 2,17 Mio. Fr.)

Verschiedene Beitragskürzungen, Verzicht auf Beiträge, Moratorien von Beitragszahlungen, Ausnutzen Kann-Vorschriften, Hinausschieben Ersatzanschaffungen Kantonsspital hat der Regierungsrat bereits vollzogen und umgesetzt.

4. Zu prüfende Massnahmen (35 Massnahmen; Einsparpotenzial 10,2 Mio. Fr.)

Verschiedene Kürzungen in allen Bereichen der Kantonsverwaltung und der Gerichte, im Bildungsbereich (Ueberprüfen Angebot Kantonsschule, Klassengrössen, automatischer Stufenanstieg Lehrer), im Gesundheits- und Sozialwesen und Investitionsstopps werden geprüft; bereits umgesetzt wird das Anheben der minimalen Klassengrössen auf das Schuljahr 2004/2005.

5. Sparmassnahmen im Personalbereich (Verbesserung 3,5 Mio. Fr.)

Streichen von 26 Stellen in der kantonalen Verwaltung (Stellenplan 389 Stellen, Kürzung des beeinflussbaren Personalbestands von rund 300 Stellen um 8,5%), Reduktion Kantonsbeitrag um 2 Prozent an Pensionskasse sowie Nichtbetriebsunfallversicherung, Verzicht auf Auszahlung Dienstalterszulagen und Ueberzeit; die jährliche Einsparung von 3,5 Millionen Franken wird bis 2007 gestaffelt erreicht.

6. Aenderungen mit wesentlichen Auswirkungen auf den kantonalen Finanzhaushalt (sechs Massnahmen; Verbesserung 5 Mio. Fr.)

Unter anderem voraussichtliche Verbesserung der Laufenden Rechnung durch einen tieferen Finanzkraftindex im Finanzausgleich, Neuverteilung Nationalbankgold; berücksichtigt sind aber auch die Mehrkosten aus der Ostschweizer Krankenhausvereinbarung.

7. Sparmassnahmen gemäss Antrag Finanzkommission (sieben Massnahmen; Verbesserung 0,5 Mio. Fr.)

Prüfen verschiedener Massnahmen, wie bessere Nutzung kantonseigener Hochbauten, Kürzen Sitzungsgelder.

Dieses umfassende Massnahmenpaket beinhaltet ein Verbesserungspotenzial von jährlich rund 30 Millionen Franken. Es verschiebt nicht einfach Lasten auf die Gemeinden. Diese werden bei Umsetzung aller Massnahmen einerseits um total 2,7 Millionen Franken mehr belastet, andererseits um 3,7 Millionen Franken entlastet; das Massnahmenpaket enthält auch für die Gemeinden ein Sparpotenzial von 1 Million Franken. Nachdem Regierungsrat und Landrat die Entscheide betreffend der Bereiche 2 und 3 getroffen haben, werden der Landsgemeinde die elf in ihre Zuständigkeit fallenden Sparvorschläge in den nachfolgenden Traktanden 5–13 unterbreitet.